

VFD – Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands  
Geschäftsstelle 39114 Magdeburg, Vehlitzer Strasse 5  
Bundesvorsitzender: Dipl. Ing. Jan Gawryluk  
Handy 0152-07345602

**Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Referat 25 I Staats- und Verfassungsrecht,  
Ordnungsrecht und Waffenrecht  
z. Hd. Herrn Schmidt – Brücken  
Steigerstrasse 24**

**99096 ERFURT**

**Thüringer Gesetzentwurf zur Änderung bestattungsrechtlicher und  
Waldrechtlicher Vorschriften  
Anhörungsverfahren nach den §§ 20,21 ThüriGGO  
Stellungnahme des VFD (Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands)**

Magdeburg, 16.1.2016

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

die Thüringer Landesregierung plant ein Thüringer Gesetz zur Änderung bestattungsrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften. Entsprechend den Vorstellungen der Landesregierung soll „dem wachsenden Bedürfnis nach naturnahen Bestattungen durch Schaffung der Möglichkeit von Urnenbeisetzungen auch im Wald entsprochen werden“ (siehe dazu Gesetzesentwurf).

Der VFD kann den Gesetzesentwurf nicht nachvollziehen und möchte dieses nachstehend begründen:

1. Zunächst wird im Zuge der Diskussion häufig von einem so genannten „öffentlichen Interesse“ gesprochen. Dieses Interesse ist in der Gesamtbetrachtung der Thematik jedoch völlig untergeordnet, da die Bestattungen in Wäldern derzeit nur 1% aller Gesamtbestattungen ausmachen. Von z.B. einem „überwiegend öffentlichen Interesse“ wird dann gesprochen, wenn mehr als 50 % der Bevölkerung diese Bestattungsart nachfragen würden.
2. Auf sehr vielen, in der Bundesrepublik bestehenden kirchlichen und kommunalen Friedhöfen, werden derzeit bereits „Baumgräber“ angeboten. Diese Bestattungsart auf den bestehenden Friedhöfen ist aus dem Grunde entstanden, weil ein sehr geringer Teil der Bevölkerung diese Bestattungsart

wünschte. Bei diesen bereits ausreichenden Angeboten ist die notwendige bestehende Infrastruktur vorhanden, wie z.B. Erreichbarkeit mit Bus oder Bahn, Sanitäreanlagen, eine personelle Betreuung sowie eine ausreichende Verkehrssicherungspflicht auch im Winter bei Schnee und Eis im Rahmen der Wegeunterhaltung und Nutzbarkeit.

Das subjektive Sicherheitsgefühl besonders bei älteren Menschen ist auf den bestehenden Friedhöfen durch die intensive Betreuung wesentlicher ausgeprägt, da dort Friedhofsmitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Betreuung zur Verfügung stehen. Weiterhin wirken sich die Anwesenheit weiterer Besucher des Friedhofs sowie Mitarbeiter der Friedhofsgärtnereien positiv aus.

3. Die Kommunen sind lt. Verfassung verpflichtet, im Rahmen der „Daseinsvorsorge“ für den örtlichen Bedarf ausreichende Friedhofsflächen vorzuhalten. Dieses ist bislang der Fall gewesen. Durch die Verschiebung der Bestattungsart von den Sargbestattungen zu den Urnenbestattungen, die in den östlichen Bundesländern teilweise 90% und mehr betragen, werden erheblich weniger Flächen in Anspruch genommen, was dazu geführt hat, dass viele so genannte „Überhangflächen“ entstanden sind. Flächen, die bis auf Weiteres nicht mehr genutzt, aber unterhalten werden müssen. Das hat zu erheblichen Kostensteigerungen bei den Friedhöfen geführt. Wenn nun dazu noch die private Konkurrenz durch die z.B. Friedwald- und Ruheforst GmbH mit neuen Angeboten kommt, ist es nur eine Frage der Zeit, bis die ersten Friedhöfe aus Kostengründen nicht mehr handlungsfähig sind und wiederum eine finanzielle Entlastung von den ohnehin schon finanziell defizitären Kommunen erwarten. Derartige Fälle gibt es bereits nach unserem Kenntnisstand. Hier werden eindeutig Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert.
4. Der Grundsatz der **sparsamen Wirtschaftsführung** einer Kommune greift insbesondere bei den einschlägigen Bundes- Landes- und Kommunalvorschriften. Entsprechend dem (Bundes) Haushaltsgrundsätzegesetz ist dort Folgendes geregelt:

**§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**, Kosten- und Leistungsrechnung (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Und (2) **Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.** (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.

Wenn also Bund, Land oder Kommune wirtschaften, haben sie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch zwingend zu beachten. Das gilt auch für Beteiligungen (§53).

§6 (HHGrG) **schreibt definitiv eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** vor. Da die Flächen in Bestattungswäldern bis zu 100 Jahre nicht anders genutzt werden können (Vertragslaufzeiten zwischen Betreiber und Kommune häufig 99 Jahre), muss die Wirtschaftlichkeit folgerichtig auch für diesen gesamten Zeitraum prognostiziert werden. Angesichts relativ kurzfristiger Verträge, Insolvenzrisiken und einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht auf solchen Flächen gibt es für die kommunalen und kirchlichen Träger wirtschaftliche Risiken, die zwingend näher untersucht und bewertet werden müssen und nicht ausgeblendet werden dürfen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über 99 Jahre scheint nach Auffassung des VFD nicht belastbar durchführbar zu sein.

Die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) schreibt in § 53 Abs. 2 ebenfalls die wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung vor.

§ 53 ThürKo – Allgemeine Haushaltsgrundsätze (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, **dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** sowie den Empfehlungen des Finanzplanrates nach § 51 Abs. 2 und §51a, Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I. S1273) in der jeweiligen geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Abschluss von Spekulationsgeschäften ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Optionsgeschäfte, bei denen sich die Gemeinde unbeschränkten Haftungsrisiken aussetzen kann oder der Abschluss von Fremdwährungsgeschäften. (4) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Wirtschaftlichkeit für den gesamten Zeitraum der Laufzeit nachzuweisen. Ansonsten ist das Vorhaben unter anderem schon deshalb nach Auffassung des VFD nicht genehmigungsfähig.

5. Selbstverständlich müssten derartige Flächen auch zwingend eingezäunt sein, damit sich z. B. Pilzsammler, Jäger, Spaziergänger, Wanderer, Wildtiere und so weiter nicht plötzlich mitten zwischen den Grabstellen befinden und diese schädigen. **Das würde dem Grundsatz der postmortalen Menschenwürde entsprechend dem Grundgesetz § 1 erheblich widersprechen.**
6. Im Rahmen einer am 11.1.2016 durchgeführten Veranstaltung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Osnabrück führte Herr Prof. Dr. Horn von der Christians – Albrechts – Universität Kiel in einem einführenden wissenschaftlichen Vortrag zusammengefasst aus, dass

- a) Jährlich inzwischen 470.000 Einäscherungen insgesamt mit jeweils ca. 3,kg Asche insgesamt 1,4 Mio kg Asche, auf Friedhöfe, Urnenwälder und küstennahe Gewässer punktuell verteilt werden. Zusätzlich fallen Filterstäube an, die aufgrund ihrer gefährlichen Bestandteile in Untertagedeponien eingelagert werden.
- b) Diese Aschen weisen einige Besonderheiten auf. Neben einem sehr hohen ph – Wert von ca.12 ist die Asche überwiegend mineralisch und weist **Schwermetallanteile auf**. Besorgniserregend hoch erscheint die Spannweite der gemessenen Werte. **Aber selbst die mittleren Gehalte an Chrom, Kupfer, Nickel und Zink in der Rostasche überschreiten Vorsorgewerte der Bundes – Bodenschutz – Verordnung.**
- c) Zur Herkunft dieser Schwermetallanteile gab Herr Dr. Schettler als Kremationssachverständiger und Gutachter in der Veranstaltung entscheidende Hinweise. So unterliegt der hitzebeständige Chrom – Nickel – Stahl im Etagenofen messbar großen Reibungsverlusten. Die Drehteller müssen nach ca. 2000 Einäscherungen ausgetauscht werden, sie sind dann ca. 10 kg leichter als beim Einbau. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Legierung ca. 20% Chrom enthält, kann von einer Kontamination von bis zu 300 mg Chrom pro kg Asche ausgegangen werden. Als weitere Quelle kommt für Dr. Schettler das Sargholz in Betracht.

**d)**

Ob die Asche dann in einer Schmuckurne aus Edelstahl oder in einer Bio-urne dem Boden übergeben wird, früher oder später ist mit dem Austritt kontaminierter Aschenlauge zu rechnen und eine Belastung für Grundwasser und Böden nicht auszuschließen, wobei wesentlich der die Urnen umgebende Boden die Reaktivität der Asche beeinflusst Grundwasser und Untergrund nicht auszuschließen, wobei wesentlich der die Urnen umgebende Boden die Reaktivität der Asche beeinflusst.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die bisher geltenden Richtlinien das Medium Boden und die Bewertung der Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt haben. Deutlich wurde das weiterer Forschungs- und Handlungsbedarf besteht. Dabei ist anzustreben, Schwermetalleinträge bei der Einäscherung künftig zu verhindern, mindestens aber zu minimieren.

- e) Festzuhalten bleibt, dass durch die Urnen Schadstoffe in den Boden gelangen, die das Grundwasser schädigen. Bevor hier nicht eine abschließende unschädliche Lösung gefunden wird, sollten unter keinen Umständen weitere Bestattungswälder genehmigt werden. Zu der Thematik sollte Herr Prof. Dr. Horn um eine Stellungnahme gebeten werden.

7. Der beabsichtigte Zeitraum der Genehmigungsfiktion (§ 27 Abs. 1 S. 3 n.F.) ist mit acht Wochen erfahrungsgemäß nicht einzuhalten. Neben den reinen baurechtlichen Bestimmungen (Festsetzungen im Flächennutzungsplan) sind geohydrologische Gutachten, naturschutzrechtliche Gutachten und im Bedarfsfall Altlastengutachten einzuholen. Dazu sollte ein Vorlauf von 12 Monaten als angemessen zu betrachten sein. Hier sollte – wenn überhaupt - ein ordentliches und zeitliches angepasstes Genehmigungsverfahren installiert werden und keine kurzfristige Genehmigungsfiktion. Die personellen Situationen in den Aufsichtsbehörden lassen definitiv erfahrungsgemäß keine derartigen kurzfristigen Bearbeitungszeiträume zu.

### **Fazit:**

Vorstehend genannte Gründe schließen aus Sicht des VFD eine Zulässigkeit des Vorhabens sowohl aus haushaltrechtlicher Sicht als auch aus der Sicht des Umweltschutzes und der verbindlichen Bauleitplanung aus. Der vorliegende Entwurf entspricht im Wesentlichen der Argumentation der Bestattungswald -Betreiber.

Bei Friedhöfen und deren Finanzierung sollten jedoch stets das Gemeinwohl und nicht private Interessen einzelner Anbieter im Vordergrund stehen. Unsere bestehenden Friedhöfe sowohl in kirchlicher als auch kommunaler Trägerschaft bieten eine ausreichende Angebotspalette, um allen Ansprüchen und Wünschen gerecht zu werden. Sie haben neben der reinen Aufgabe verstorbene Menschen zu bestatten auch eine kulturelle und historische Funktion. Sie sind häufig Zeitzeugen des kulturhistorischen Erbes sowie der Stadt- und Dorfgeschichte. Dadurch kommt ihnen nicht nur ein so genannter grünpolitischer Wert zu sondern insbesondere auch ein kulturpolitischer. Ergänzt wird die Wertigkeit darüber hinaus durch die denkmalschützende Funktion.

Aus den insgesamt vorgetragenen Gründen mögen die politischen Entscheidungsträger sich von den Erfahrungen langjähriger Friedhofsbetreiber leiten lassen und die geplanten Änderungen ablehnen.

Für den Bundesvorstand:  
Hochachtungsvoll

Gez. Dipl. Ing. Jan Gawryluk  
Bundesvorsitzender des VFD